

PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- § 9 Abs. 7 BauGB BEREICHES

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** §§ 1 - 11 BauNVO ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4BauNVO

> § 6 BauNVO MISCHGEBIETE

> > § 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24

§ 11 BAUNVO SONDERGEBIET VERBRAUCHERMARKT § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

§§ 22 und 23 BauNVO OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE

> ABWEICHENDE BAUWEISE BAULINIE

BAUGRENZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

> VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK BESTIMMUNG

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

HAUSGÄRTEN -PRIVAT-

BEGLEITGRÜN -ÖFFENTLICH-

§ 9 Abs. 1 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR Nr. 20,25 PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB FASSADENBEGRÜNUNG § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

UMGRENZUNG VON FLACHEN FÜR § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN

STELLPLÄTZE TIEFGARAGEN

> § 9 Abs. 1 Nr. 21 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

LÄRMPEGELBEREICH

§ 9Abs.1Nr.24BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BauGB DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND z. B. § 1 Abs.4 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER

§ 16 Abs. 5 BauNVO NUTZUNG

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

FLURSTUCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENPUNKTE SICHTDREIECKE

BÖSCHUNGEN

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 (1) BauGB)
- 1.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die Ziffern 4. Gartenbaubetriebe und 5. Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.2 MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

> In den Mischgebieten sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Ziffern 6. Gartenbaubetriebe, 7. Tankstellen und 8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten des § 6 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 SONSTIGE SONDERGEBIETE

(§ 11 (3) 2. BauNVO)

In dem Sondergebiet "Verbrauchermarkt" sind im Erdgeschoß ein Verbrauchermarkt bis zu 3000 m² Geschoßfläche und oberhalb des Erdgeschosses Geschäftsund Büroräume, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes , sonstige Gewerbebetriebe Räume für freie Berufe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Wohnungen bis zu 2300 m² Geschoßfläche zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten ist gemäß § 16 (6) BauNVO in Hanglage ein weiteres Vollgeschoß als Untergeschoß zulässig, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 2.2 In dem Mischgebiet 0,3 (0,65) darf die zulässige Grundfläche einschließlich der Grundflächen nach § 19(4) BauNVO bis zu 200% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§§ 22, 23 BauNVO)

3.1 In den Mischgebieten 0,3 (0,65) und 0,6 (0,9) und dem Sondergebiet sind gemäß § 23 (2) Überschreitungen der Baugrenzen und Baulinien durch Vordächer und offene Vorbauten zulässig, jedoch nicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BAUGB)

4.1 Die Anlieferzone für den Verbrauchermarkt ist vierseitig zu schließen und mit einer Überdachung zu versehen. Die Wände und Decken sind schallabsorbierend auszubilden. Die Anlieferung ist zwischen 22.00 - bis 6.00 Uhr auf zwei Fahrzeuge

4.2 In dem Plangebiet sind die Lärmpegelbereiche 3, 4 und 5 (siehe Planzeichnung) nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" an den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu berücksichtigen. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Festsetzung nach DIN 4109 gemindert werden.

ANPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

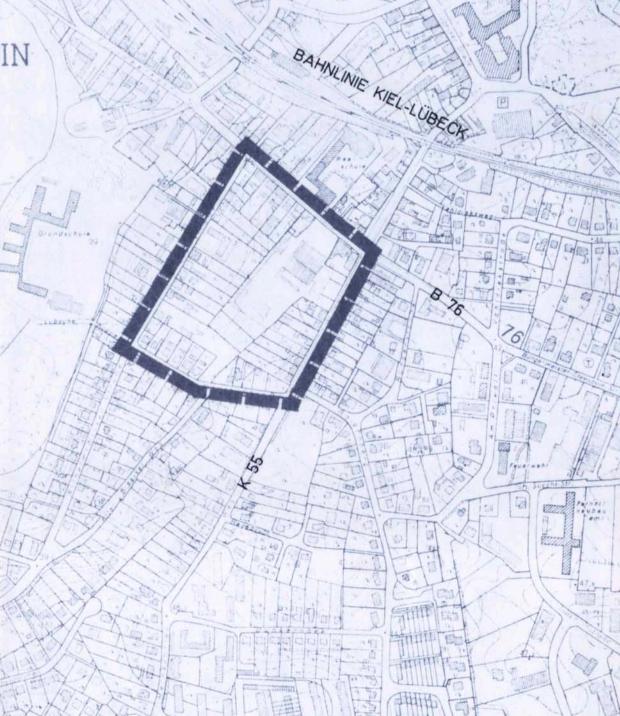
M. 1:5000

- 5.1 Für die festgesetzten Einzelbäume sind standortgerechte Gehölze als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen bzw. dauerhaft zu unterhalten (siehe Anlage 1, Ziffer 5.6 der Begründung - Pflanzempfehlungen)
- 5.2 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Fassadenbegrünung ist
- eine dauerhafte Begrünung durch Rankgewächse vorzunehmen.

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck) dürfen Bepflanzungen oder sichtbehindernde Nutzungen eine Höhe von max. 0,70 m nicht überschreiten.





stein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.94 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.98 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Eutin für einen Bereich im Süden von Eutin, begrenzt durch die Achsen der Elisabethstraße, der Weidestraße, der Klaus-Groth-Straße und der Friedrichstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Osthol-

VERFAHRENSVERMERKE

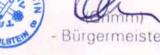
- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.06.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 04.07.91 erfolgt.
- bis 14.08.91 durchgeführt worden.

1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.07.91

- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09 11 94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Die Stadtvertretung hat am 08.03.95 und am 07.08.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.04.95 bis zum 02.05.95 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.03.95 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgegeben worden.
- 1f) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 01.09.1997 bis zum 30.09.1997 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.08.1997 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- g) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.12.95 und 16.12.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.12.98 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.12.98 gebilligt.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a bis 1g bestätigt.

Eutin, 25. 03. 1999



2) Der katastermäßige Bestand am 23.06.98 sowie die geometrischer der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Eutin, 09.02.1999

3) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 06.06.1996 der Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 06.04.1999 , Az.: 61-1-3-12 B52-805sm - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind

Eutin, 23.04.1999

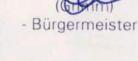
Bürgermeister -4) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B), wird hier Ex

Eutin, 23.04.1999

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.06.1999 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.06.1999 in Kraft getreten.





SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 52**

für einen Bereich im Süden von Eutin, begrenzt durch die Achsen der Elisabethstraße, der Weidestraße, der Klaus-Groth-Straße und der Friedrichstraße

